



MARKTGEMEINDEAMT MONDSEE

A-5310 MONDSEE, MARKTPLATZ 14
BEZIRK VÖCKLABRUCK/OBERÖSTERREICH

TELEFON (06232) 2203-0
TELEFAX (06232) 2203-77
Sparkasse Mondsee, Kto. 1160829
Volksbank Mondsee, Kto. 3010980
Raiffeisenbank Mondsee, Kto. 507400
UID-Nr. ATU 23466103

A2.: 713-2005-We/gg

Mondsee, am 12. Dezember 2005

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mondsee vom 12. Dezember 2005 betreffend die Kanalanschlussgebühr, die Kanalbenützungsg Gebühr und die Vorschreibung von Vorauszahlungen auf die Kanalanschlussgebühr (**K a n a l g e b ü h r e n o r d n u n g**) für die Marktgemeinde Mondsee.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der geltenden Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 € 17,56 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, unter Berücksichtigung der in Abs. 4 festgelegten Abschläge, mindestens aber € 2.635,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer je Hausanschluss.
- (2) lit. a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (inkl. Sauna, Hallenbad, Kellerstüberl, Hobbyräume und Sanitärräume, Waschküchen, etc.), Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind.

- lit. b) Garagen jeder Art, ob freistehend, in ein Gebäude eingebaut oder an ein solches angebaut udgl., werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nebengebäude werden in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer Kanalanschluss besteht.
 - lit. c) Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird nur das Wohngebäude in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Stall- und Wirtschaftsgebäude sowie Scheunen ohne Wasseranschluss werden nicht berücksichtigt. Werden Dachabwässer von Stall- und Wirtschaftsgebäuden sowie Scheunen eingeleitet, so ist die Anschlussgebühr nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 lit. d) zu entrichten.
- (3) Für Freiflächen als gewerblich genutzte Waschplätze für PKW's, LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte gilt die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1.
- (4) Folgende Abschläge werden errechnet:
- lit. a) Für Fabrikationsanlagen, Werkstätten- und Lagerhallen, in denen außer kleineren Sanitäranlagen keine Wasserauslässe vorhanden sind, 35 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
 - lit. b) Für Garagen beträgt der Abschlag 50 % von der Bemessungsgrundlage.
 - lit. c) Für landwirtschaftlich genutzte Stall- und Wirtschaftsgebäude, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer (Dachabwässer) abgeleitet werden, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.
- (5) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 5 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 bis 4 zu entrichten, mindestens aber ein Zuschlag von € 661,32 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- lit. a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits geleistete Anschlussgebühr entsprechend dieser Gebührenordnung abzusetzen.
 - lit. b) Bei Änderung von angeschlossenen Bauten (z.B. Zu- oder Umbau) sowie beim Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist.
 - lit. c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund der Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (7) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke haben jede Veränderung der Bemessungsgrundlage (z.B. Zu- und Umbau, Ausbau von Dachräumen sowie von Dach- und Kellergeschosse für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, Kellergaragen etc.) unverzüglich und unaufgefordert dem Gemeindeamt bekanntzugeben.
- (8) Die Kanalanschlussgebühr für den Anschluss an den gemeindeeigenen, öffentlichen Niederschlagsoberflächenwasserkanal beträgt:
 - a) bei direkter Einleitung ohne Rückhaltebecken € 7,00 je Quadratmeter befestigter Fläche (Dachflächen, Vorplatzflächen, etc)
 - b) wenn dem Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten die Errichtung eines Rückhaltebeckens auf seine Kosten vorgeschrieben wird, € 4,00 je Quadratmeter befestigter Fläche (Dachflächen, Vorplatzflächen, etc).
- (9) Ein geleisteter Aufschließungsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage ist im Sinne der Bestimmungen des o.ö. Raumordnungsgesetzes 1994 i.d.g.F. (§ 26 Abs.5 o.ö. ROG) auf die zu entrichtende Kanalanschlussgebühr anzurechnen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Kanalanlage, bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlungen sind in vier gleich hohen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats, die zweite Rate innerhalb von 6 Monaten, die dritte Rate innerhalb von 12 Monaten, die vierte Rate innerhalb von 18 Monaten, nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.

Die Ratenzahlungen entfallen jedoch mit dem Zeitpunkt, mit welchem das Grundstück an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird, da gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung die Kanalanschlussgebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses fällig ist.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben für die Einleitung der Abwässer eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Sie besteht aus der Grundgebühr und der Kanalbenützungsgebühr.

lit. a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss, jedoch bei Objekten mit Gewerbebetrieben je Betrieb/Gewerbeberechtigung und bei Objekten mit mehreren Wohnungen je Wohneinheit jährlich € 33,06 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

lit. b) Die Benützungsgebühr beträgt ab

1.1.2006	€ 2,80
1.1.2007	€ 2,95
1.1.2008	€ 3,10
1.1.2009	€ 3,25
1.1.2010	€ 3,40

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Kubikmeter der für das betreffende Grundstück aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge oder private Wasserversorgungsanlage mit amtlich geeichtem Wasserzähler registrierten Wassermenge.

- (2) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind oder bei denen kein amtlich geeichter Wasserzähler zur Feststellung der bezogenen Wassermenge vorhanden ist, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt jährlich für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz € 50,87 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 **Entstehen des Abgabeananspruches**

- (1) Der Abgabeananspruch zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz
- (2) eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (3) Der Abgabeananspruch zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Eintritt der Bestandsveränderung. Die Bestandsveränderung gilt mit dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem der Rohbau fertiggestellt ist bzw. Keller- oder Dachgeschosse sowie Dachräume für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.
- (4) Die Kanalbenützungsg Gebühr wird in Vierteljahresraten, die aus der Kanalbenützungsg Gebühr des vorangegangenen 12-monatigen Verrechnungszeitraumes ermittelt werden, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres eingehoben. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich und zwar mit jener Vierteljahresvorschreibung, die am 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig ist. Hier wird ein Minderbetrag nachgefordert und ein Mehrbetrag gutgeschrieben bzw. ausbezahlt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Mondsee beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01. Jänner 2006.



Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Otto Mierl)

Angeschlagen am: 13.12.2005

Abgenommen am: 28.12.2005